



Pflegesätze bei Kurzzeitpflege

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus fünf Teilbeträgen zusammen:

- dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegegrad differiert
- dem Entgelt für Unterkunft
- dem Entgelt für Verpflegung
- den Investitionskosten
- dem Umlagebetrag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach § 28, Abs. 2, Pflegeberufegesetz (PflBG), i.V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI

Im GFO Zentrum Engelskirchen, Wohnen & Pflege St. Josef-Haus, gelten ab dem 01.07.2025 folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	151,09 €	151,09 €	151,09 €	151,09 €
Unterkunft pro Tag	29,40 €	29,40 €	29,40 €	29,40 €
Verpflegung pro Tag	22,63 €	22,63 €	22,63 €	22,63 €
Investitionskosten pro Tag DZ	17,35 €	17,35 €	17,35 €	17,35 €
Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 PflBG, i.V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Gesamt	226,15 €	226,15 €	226,15 €	226,15 €

Für Sondenkost ernährte Bewohner:innen verändert sich der Betrag Verpflegung auf 13,20 € / Tag.

Investitionskosten und Sozialamt

Die Investitionskosten können für die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege gegenüber dem Sozialamt für maximal 56 Tage abgerechnet und von den Heimkosten abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens gemäß Pflegegrad 2 vorliegt.

Kann der verbleibende Eigenanteil nicht durch laufende Einkünfte gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der Verwaltung gerne zur Verfügung.